

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „natürlich lernen Worms“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „natürlich lernen Worms e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Worms.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck ist die Förderung von Einrichtungen zur gemeinsamen Erziehung, Bildung und Förderung von Kindern im vorschulischen und schulischen Bereich, die nach den Prinzipien der Montessoripädagogik arbeiten und sich in Trägerschaft der gemeinnützigen „Montessorizentrum natürlich lernen“ Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) befinden.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Deckung der Kosten der Einrichtungen und Förderung von schulischen und außerschulischen Projekten im Sinne der Montessoripädagogik.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützt.
- (2) Förderer können natürliche und juristische Personen werden, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten ohne Mitglied des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet darüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss und durch Erlöschen bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen eine Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge ist nicht möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) erheblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt oder den Verein finanziell vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich geschädigt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung der von ihm zu erbringenden Leistungen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach der Mahnung eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von jedem Mitglied wird erwartet bei der Unterstützung von „*natürlich lernen* Worms e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Leistungen der Mitglieder, Beitragsordnung

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistung und Einmalbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Sind Arbeitsverpflichtungen der Mitglieder beschlossen worden, können säumige Mitglieder stattdessen zu einer Ersatzleistung in Geld herangezogen werden, auf die die Vorschriften über Fälligkeit und Ausschluss (§ 5 Abs. 3), die für sonstige Geldleistungen gelten, sinngemäß anzuwenden sind; Art der Arbeitsverpflichtungen und Höhe der Ersatzleistungen regelt die Beitragsordnung.

- (5) Die Mitgliederversammlung kann eine Sonderabgabe der Mitglieder zur Finanzierung eines dem Vereinszweck entsprechenden Projektes festlegen. Diese darf das dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen.
- (6) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge, Ersatzleistungen und Sonderabgaben ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Abwahl von Mitgliedern des Vorstands,
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung,
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,

Satzung „*natürlich lernen* Worms e.V.“ (Fassung 29.06.2014)

- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Beitragsordnung des Vereins (§7 Abs. 2),
 - i) Entscheidung über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 - j) Entscheidungen über Satzungsänderungen,
 - k) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher bekannt zugeben. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahresversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder, sofern keine gültige E-Mailadresse vorliegt, in schriftlicher Form und auf der vereinseigenen Internetseite zwei Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Mitglieder können eigene Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die Anträge zur Beschlussfassung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, damit diese in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

Satzung „*natürlich lernen* **Worms e.V.**“ (Fassung 29.06.2014)

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (8) Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem jeweils bestellten Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Beschlüsse des Vereins können im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister gewählt aus den Mitgliedern des Vereins „natürlich lernen Worms e.V.“.
- (3) Angestellte des Schulträgers gemeinnützige „Montessorizentrum natürlich lernen“ Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) als auch deren Gesellschafter sind von der Wahl der Vorstandsposten ausgeschlossen.
- (4) Es können nicht beide Elternteile eines Kindes, das in einer Einrichtung des Schulträgers gemeinnützige »Montessorizentrum natürlich lernen« Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) aufgenommen ist, im Vorstand vertreten sein.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (8) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- (9) Der Schatzmeister ist berechtigt, Spendenbescheinigungen alleine auszustellen.

§ 11 Beschlussfassung der Organe

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

- (4) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das gilt nicht für die Änderung der Satzung (§33 BGB) und die Auflösung des Vereins (§41 BGB). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich abzustimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen, zum Zeitpunkt der Abstimmung stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) In der Ladung muss deutlich hervorgehoben auf die Absicht der Satzungsänderung und zumindest den ungefähren Wortlaut unter genauer Bezeichnung der zu ändernden Paragraphen und deren Absätze hingewiesen worden sein.
- (3) Satzungsänderungsbeschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter der Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung entsprechend dem oben angeführten Satzungszweck zu verwenden hat.

Satzung „*natürlich lernen* **Worms e.V.**“ (Fassung 29.06.2014)

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.06.2014 verabschiedet.

Worms, 29.06.2014